

## Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.05.2023	

### Betreff:

Erhöhung der Kornwestheimer Kultur- und Sportförderung zum 01.01.2023

### Anlage(n):

Anlage 1 Kulturförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim zum 01.01.2023

Anlage 2 Sportförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim zum 01.01.2023

### Beschlussvorschlag:

1. Der Erhöhung des Haushaltsansatzes der Kulturförderung wie in der Sachdarstellung beschrieben und in den modifizierten Kulturförderrichtlinien (Anlage 1) dargestellt zum 01.01.2023 zuzustimmen. Der Haushaltsansatz für die Kulturförderung wird in 2023 und 2024 von 95.000 € auf 150.000 € erhöht. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 55.000 € für die Kulturförderung im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.
2. Der Erhöhung des Haushaltsansatzes der Sportförderung wie in der Sachdarstellung beschrieben und in den modifizierten Sportförderrichtlinien (Anlage 2) dargestellt zum 01.01.2023 zuzustimmen. Der Haushaltsansatz für die Sportförderung wird in 2023 und 2024 von 110.000 € auf 220.000 € erhöht. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 110.000 € für die Sportförderung im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.
3. Der Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Sanitätsdienste pro Dachverband jährlich von jeweils 2000 € auf jeweils 6.000 € zum 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 zuzustimmen. Die überplanmäßigen Ausgaben von jeweils 4.000 € für die Sanitätsdienste im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.

## Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle: 030500

Kostenträger: 4210000000

Sachkonto: 4318000

Bezeichnung: Sportförderung

Haushaltsjahr: 2023, 2024

Betrag: Erhöhung von 110.000 € auf 220.000 €

Erläuterung: Erhöhung der Sportförderung von 110.000 € auf 220.000 €

Kostenstelle: 030500

Kostenträger: 4210000000

Sachkonto: 4291000

Bezeichnung: Sanitätsdienste Stadtverband für Sport Kornwestheim e.V.

Haushaltsjahr: 2023, 2024

Betrag: Erhöhung von 2.000 € auf 6.000 €

Erläuterung: Erhöhung der Mittel für die Sanitätsdienste des Stadtverbands für Sport Kornwestheim e.V. von 2.000 € auf 6.000 €

Kostenstelle: 030500

Kostenträger: 2810000000

Sachkonto: 4318000

Bezeichnung: Kulturförderung

Haushaltsjahr: 2023, 2024

Betrag: Erhöhung von 95.000 € auf 150.000 €

Erläuterung: Erhöhung der Kulturförderung von 95.000 € auf 150.000 €

Kostenstelle: 030500

Kostenträger: 2810000000

Sachkonto: 4291000

Bezeichnung: Sanitätsdienste Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V.

Haushaltsjahr: 2023, 2024

Betrag: Erhöhung von 2.000 € auf 6.000 €

Erläuterung: Erhöhung der Mittel für die Sanitätsdienste des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. von 2.000 € auf 6.000 €

Deckungsvorschlag:

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 55.000 € für die Kulturförderung und 110.000 € für die Sportförderung sowie von jeweils 4.000 € für die Sanitätsdienste im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Die aktuellen Kultur- und Sportförderrichtlinien sind vom Gemeinderat am 29.04.2021 zum 01.01.2021 mit einer Laufzeit von **fünf** Jahren beschlossen worden (Vorlage Nr. 275a/2020).

Die letzte Neufassung der Kultur- und Sportförderrichtlinien **zum 01.01.2021** war in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Dachverbänden erfolgt. Die seinerzeit vom Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. sowie vom Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. gewünschten inhaltlichen Anpassungen wurden in die rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Richtlinien aufgenommen. Bereits zum 01.01.2021 ist eine Erhöhung auf das Förderniveau des Jahres 2017 erfolgt.

Um dem von den Kornwestheimer Vereinen dargelegten erhöhten Zuschussbedarf noch vor Ablauf der aktuellen Förderrichtlinien nachzukommen, hat die Verwaltung einen Vorschlag zur geplanten Erhöhung der Kultur- und Sportförderung vorgelegt.

Im Gemeinderat bestand Konsens darin, einer grundsätzlichen Erhöhung der sog. Vereinsförderung zuzustimmen und das Laufzeitende dieser modifizierten Kultur- und Sportförderrichtlinien auf den 31.12.2024 festzulegen.

Die Zeit bis zum neuen Ablauf der modifizierten Kultur- und Sportförderrichtlinien zum 31.12.2024 soll für die Erstellung von inhaltlich neuen Förderrichtlinien im Rahmen einer Kommissionsarbeit genutzt werden, die dann zum 01.01.2025 in Kraft treten.

In der Sachdarstellung sind die wesentlichen Modifizierungen bzw. Erhöhungen der Kultur- und Sportförderung erläutert sowie die neu zu fassenden Richtlinien in Anlage 1 und 2 beigelegt.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Kultur- und Sportförderung zum 01.01.2023 würde wie folgt aussehen:

### **1.) Erhöhung der Kulturförderung**

#### **Grundförderung/ Jugendförderung/ Übungsleiterförderung/ Chorleiter- und Dirigentenförderung**

Die Grund-, Jugend- und Übungsleiter-/Chorleiter-/ Dirigentenförderung beträgt bei der Kulturförderung insgesamt aktuell ca. 40.000 € pro Jahr (sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Summe nur grob geschätzt werden kann, da die genaue Berechnung von der jeweiligen Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. der Vereine abhängig ist und daher jährlichen Änderungen unterworfen ist.

Es wird vorgeschlagen die Grund-Jugend- und Übungsleiter-/Chorleiter-/ Dirigentenförderung um 100% zu erhöhen (+ 40.000 €). Grundsätzlich bleiben alle in den Richtlinien manifestierten Fördervoraussetzungen unverändert bestehen.

Jeder selbständige Gesang- und Harmonikverein, der den Richtlinien der Kulturförderrichtlinien entspricht, erhält für bis zu 30 förderfähigen Mitglieder eine Grundförderung in Höhe von bislang 600 € pro Jahr, künftig erhöht sich dieser Zuschuss auf 1.200 € pro Jahr. Für jedes weitere Mitglied wird bislang zusätzlich 1 € gewährt, dieser Betrag wird von 1 € auf 2 € je Mitglied erhöht.

Jeder sonstige, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörende Verein (Ausnahme Städtische Orchester siehe unten), erhält für bis zu 30 förderfähige Mitglieder eine Grundförderung in Höhe von bislang 350 € pro Jahr, künftig werden 700 € gewährt. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich anstatt 1 € künftig 2 € gewährt.

Die Pro-Kopf-Förderung für Kinder und Jugendliche wird von 15 € auf 30 € erhöht.

Die Übungsleiterförderung wird von bisher 340 € auf 680 € pro Übungsleiter/-in für max. 34 Übungsleiter/-innen erhöht. Für Chorleiter- und Dirigenten/-innen gibt es zukünftig anstatt 850 €, einen Zuschuss von 1.700 € für max. 10 Dirigenten/-innen.

Der Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. erhält gegenwärtig zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von bislang 0,50 € pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine. Dieser Zuschussbetrag soll auf 1,00 € pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine erhöht werden.

### **Städtische Orchester Kornwestheim e.V.**

Die Städtischen Orchester Kornwestheim e. V. fallen nicht unter die Berechnungsmodalitäten der regulären Kulturförderrichtlinien, sondern erhalten vor dem Hintergrund einer seit vielen Jahren bestehenden gesonderten Vereinbarung mit der Stadt einen jährlichen Pauschalzuschuss. Letztmalig wurde diese Vereinbarung am 26.04.2018 im Gemeinderat angepasst. Die Höhe dieses Pauschalzuschusses ist jeweils in den Kulturförderrichtlinien verankert.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Pauschalzuschuss um 20% zu erhöhen. Bislang lag der Betrag bei 14.620 €. Es wird vorgeschlagen diesen auf 17.544 € zu erhöhen (+ 2.924 €).

### **Zuschüsse zu Preisen und Geschenken**

Der ausrichtende Mitgliedsverein des Stadtausschusses für Sport und Kultur eines in Kornwestheim stattfindenden Wettbewerbs kann einmal jährlich einen Zuschuss zu Preisen/ Geschenken erhalten.

Die Zuschüsse zu Preisen und Geschenken werden verdoppelt, von bislang max. 64 € auf max. 128 €.

Ergänzende Info: Die Förderung von Vereinsjubiläen (gesonderte Richtlinien) von Kultur- und Sportvereinen bleibt unverändert bestehen.

### **Bezuschussung der Miete im K für eine Veranstaltung pro Jahr**

Die Kostenübernahme für Mieten im K beläuft sich aktuell auf 85% der Raumkosten für eine Veranstaltung pro Jahr und Verein und einem maximalen Zuschussbetrag von 1.000 €. Es wird vorgeschlagen den maximalen Zuschussbetrag auf 2.000 € zu erhöhen und künftig 50% Raumkosten, Technikkosten und Personalkosten für je eine Veranstaltung pro Verein pro Jahr zu bezuschussen. Durch diese Maßnahme sind eine bessere Technik und mehr Personal für die Vereine leistbar und die Qualität der Veranstaltung kann erhöht werden.

Im Rahmen der Vorlage 167/2022 wurde der Bezuschussung des Wohltätigkeitskonzerts der Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. zu Gunsten von Gemeinsam e. V. sowie der

Benefizveranstaltung des Lions Clubs Kornwestheim e.V. im K zu Gunsten der sozialdiakonischen Gruppen Kornwestheim zugestimmt.

Die Dauer der Bezuschussung wurde an die Laufzeit der Kultur- und Sportförderrichtlinien gekoppelt. Für diese beiden Veranstaltungen werden 85% der Raumkosten sowie 50% der Technik- und Personalkosten bezuschusst. An diesem Beschluss soll bis Ende der Laufzeit der modifizierten Kultur- und Sportförderrichtlinien (31.12.2024) festgehalten werden.

Im Schnitt werden 8-10 Vereinsveranstaltungen im K im Jahr bezuschusst. Bislang wurden 8.000 € für die Mieten im K eingeplant. Es wird vorgeschlagen, den Ansatz für Mieten im K auf 18.000 € unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Modifizierungen zu erhöhen (+10.000 €).

### **Sonstige Zuschüsse**

Die sonstigen Zuschüsse (zu den Kornwestheimer Tagen, zu Regiekosten für die Ausländische Nacht und den Faschingsumzug, Pauschalzuschuss für den Verein für Geschichte und Heimatpflege, Zuschuss zu den Kornwestheimer Geschichtsblättern, Zuschuss an den Freundeskreis Philipp Matthäus Hahn e.V.) werden bis zum Ablauf der Kulturförderrichtlinien (31.12.2024) gleichbleibend weitergewährt.

Ebenfalls werden Zuschüsse für öffentliche, kulturell besonders hochwertige Veranstaltungen der Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kornwestheim sowie für kleinere Chorkonzerte der Kirchen entsprechend den aktuellen Kulturförderrichtlinien unverändert bis 31.12.2024 weitergewährt.

### **Erhöhung des Haushaltsansatzes 2023 und 2024 für die Kulturförderung**

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Haushaltsansatzes der Kulturförderung wie in der Sachdarstellung beschrieben und in den modifizierten Kulturförderrichtlinien (Anlage 1) dargestellt zum 01.01.2023 zuzustimmen. Der Haushaltsansatz für die Kulturförderung wird in 2023 und 2024 von 95.000 € auf 150.000 € erhöht.

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 55.000 € für die Kulturförderung im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.

### **2.) Erhöhung der Sportförderung:**

#### **Grundförderung/ Jugendförderung/ Übungsleiterförderung**

Die Grund-, Jugend- und Übungsleiterförderung hat bei der Sportförderung im Jahr 2022 insgesamt rund 84.500 € und im Jahr 2021 rund 91.000 € betragen. Es wird vorgeschlagen die Grund-, Jugend- und Übungsleiterförderung um 100% zu erhöhen (Mittelwert rund +88.000 €). Auch bei den Sportvereinen ist darauf hinzuweisen, dass diese Summe nur grob geschätzt werden kann, da die genaue Berechnung von der jeweiligen Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. der Vereine abhängig ist und daher jährlichen Änderungen unterworfen ist. Grundsätzlich bleiben auch in den Sportförderrichtlinien alle manifestierten Fördervoraussetzungen unverändert bestehen.

Bislang wird ein Grundbetrag für bis zu 50 förderfähige Mitglieder in Höhe von 130 €

gewährt, dieser wird auf 260 € erhöht. Für jedes weitere Mitglied werden bislang zusätzlich 2,35 € gewährt, künftig sollen 4,70 € gewährt werden.

Die Kinder/-Jugendförderung beträgt bislang jährlich 14,60 € pro Kind/Jugendlichem, künftig beträgt diese 29,20 € pro Kind/Jugendlichem.

Die DLRG Ortsgruppe erhält für jede/n förderfähige/n Schwimmschüler/-in bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bislang 3,40 € pro Jahr, künftig 6,80 €.

Aktuell werden für maximal 80 Übungsleiter/-innen je 350 € gewährt (28.000 €). Der Gesamtbetrag wird verdoppelt. Der WLSB empfiehlt einen Höchstbetrag von 500 €. Daran angelehnt sollen künftig für maximal 112 Übungsleiter/-innen je 500 € pro Jahr gewährt werden. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von 56.000 €.

Der Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. erhält gegenwärtig zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von bislang 0,26 EUR pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine. Dieser Zuschussbetrag soll auf 0,52 € pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine erhöht werden.

### **Leistungs- und Spitzensportförderung**

Mitgliedsvereine des Stadtverbands für Sport Kornwestheim e. V. erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss für Mannschaften in Abhängigkeit der Liga, wenn diese an Spielrunden/ Wettkampfrunden mit mindestens 5 Spielen/ Wettkämpfen außerhalb von Kornwestheim teilnehmen.

Die Leistungs- und Spitzensportförderung wird abhängig von den Erfolgen der Mannschaft gewährt (Kriterien siehe Sportförderrichtlinien Ziffer E). Der Betrag soll ebenfalls verdoppelt werden. Hierfür werden zusätzlich 13.000 € veranschlagt (+ 13.000).

### **Hallenbadzuschüsse**

Mit einer stufenweise Erhöhung der Hallenbadnutzungsgebühren für das Alfred-Kercher-Bad ist zu rechnen. Da die Hallenbadzuschüsse prozentual berechnet werden, werden sich diese ebenfalls erhöhen. Der prozentuale Zuschuss für die jeweils zu fördernden Vereine soll bis zum Ablauf der Sportförderrichtlinien unverändert weitergewährt werden.

### **Sonstige Zuschüsse**

Der prozentuale Zuschuss zu den Regiekosten für Veranstaltungen (Stadtlauf, Triathlon und Pfingstturnier) soll ebenfalls bis zum Ablauf der Sportförderrichtlinien unverändert weitergewährt werden.

### **Förderung Trainer/-innen/Übungsleiter/-innen**

Die Organisation der Vereinsangebote, die Ausbildung in den jeweiligen Sportarten, die Bestellung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen sowie die Durchführung von Individual- und Mannschaftstraining ist Aufgabe der Vereine. Die hauptamtlichen Sportlehrer/-innen der Kindersportschule stehen mit ihrer hohen fachlichen Expertise den Vereinen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmodulen zur Verfügung.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die Vereine im Bereich der Gewinnung und Qualifizierung von Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen Unterstützung benötigen. Im Sinne der

Umsetzung der Sportentwicklungsplanung ist der Fokus der Kindersportschule und der hauptamtlichen Sportlehrer/-innen auf den Einsatz in den Kernaufgaben zu richten. Im ersten Schritt erfolgt eine Verdoppelung des Betrags für die Übungsleitungsförderung, indem der Betrag ab 01.01.23 von 350 € auf 500 € angehoben wird und die Anzahl der zu bezuschussenden Übungsleiter von 80 auf 112 erhöht wird. Im Zuge der Neufassung der neuen Sportförderrichtlinien (gültig ab 01.01.2025) ist zu überprüfen, inwieweit diese Förderung angepasst werden muss.

### **Erhöhung des Haushaltsansatzes 2023 und 2024 für die Sportförderung**

Der Haushaltsansatz für die Sportförderung liegt bislang bei 110.000 €. Es wird vorgeschlagen den Haushaltsansatz auf 220.000 € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Haushaltsansatzes der Sportförderung wie in der Sachdarstellung beschrieben und in den modifizierten Sportförderrichtlinien (Anlage 2) dargestellt zum 01.01.2023 zuzustimmen. Der Haushaltsansatz für die Sportförderung wird in 2023 und 2024 von 110.000 € auf 220.000 € erhöht.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 110.000 € für die Sportförderung im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.

### **3.) Sanitätsdienste**

Für die Kornwestheimer Kultur- und Sportvereine ist es in vergangener Zeit immer aufwendiger und teurer geworden, Sanitätsdienste für ihre Veranstaltungen zu organisieren. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den beiden Dachverbänden zur finanziellen Entlastung und zur Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen **jeweils** eine Erhöhung des Betrags für die Sanitätsdienste von 2.000 € auf max. 6.000 € pro Jahr (erfolgt nach Abrechnung) zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Sanitätsdienste pro Dachverband jährlich von jeweils 2000 € auf jeweils 6.000 € zum 01.01.2023 bis zum Ablauf der modifizierten Förderrichtlinien zum 31.12.2024 zuzustimmen.

Die überplanmäßigen Ausgaben von jeweils 4.000 € für die Sanitätsdienste im Jahr 2023 werden über die allgemeine Deckungsreserve 61200000 - 100100 - 4489000 gedeckt.



## **Anlage 1: Kulturförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim – gültig ab 1. Januar 2021–2023 – A.3.14**

Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Stadt. Nach wie vor sind sie ein wesentlicher Ort für freiwilliges Bürgerengagement und ehrenamtliche Tätigkeit. Dabei erfüllen die Vereine viele Aufgaben, die im öffentlichen Interesse sind, deren Wahrnehmung aber die öffentliche Hand selbst überfordern würde.

Aufgabe der Stadt muss es daher sein, gemeinsam mit den Vereinen die notwendigen Grundlagen für eine fruchtbare Vereinsarbeit zu schaffen und dabei insbesondere das ehrenamtliche Engagement ideell und materiell zu fördern.

Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Stadt gegenüber ihren Vereinen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Sie verlangt im Gegenzug auch von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den Anforderungen in unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Die Kulturförderung will kulturelle Aktivitäten intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes Kornwestheims erweitern.

### **I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Kornwestheimer Vereine mit kultureller Zielsetzung**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein. Vereine, die vor Inkrafttreten dieser Kulturförderrichtlinien Mitgliedsvereine des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. waren, sind von der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ausgenommen, sofern sie sich nachweislich ausreichend um die Erlangung der Gemeinnützigkeit bemüht haben.
2. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerschaft liegen.
3. Die Kulturförderung setzt voraus, dass eine aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt erfolgt.
4. Der Verein muss Mitglied in einem Dachverband auf Landes- bzw. Bundesebene sein, soweit ein solcher Dachverband besteht und Mitglied im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. sein.
5. Auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, werden nicht mehr gefördert.
6. Der Verein muss mindestens 20 förderfähige Mitglieder haben.
7. Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträgen  
Jeder Kulturverein muss ab dem 01.01.2012 folgende Mindestmitgliedsbeiträge erheben
  - für eine Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 15 EUR/Jahr
  - für weitere Kinder und jugendliche Familienmitglieder 10 EUR/Jahr
  - für eine Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre 30 EUR/Jahr
  - für weitere erwachsene Familienmitglieder 20 EUR/Jahr

8. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein.
9. Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
10. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **II. Bewilligungsverfahren**

- a) Antrag  
Die Anträge auf Förderung gemäß Buchstabe A. – D. sind schriftlich über den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen. Berechnungstichtag ist der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Anträge auf sonstige Zuschüsse und Förderungen (Buchstabe E. – G.) erfolgen über die Geschäftsstellen der Vereine bzw. über die AG Kirchenmusik.
- b) Zweckbestimmung  
Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

## **III. Förderungsbereich**

### **A. Städtische Orchester Kornwestheim e. V.**

Die Städtischen Orchester Kornwestheim e. V. erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ~~14.620,-EUR~~ **17.544,- EUR**.

### **B. Gesang- und Harmonikvereine**

#### **I. Grundförderung**

Jeder selbständige Gesang- und Harmonikverein, der einem übergeordneten Verband (z.B. dem Schwäbischen Sängerbund oder dem Deutschen Harmonikaverband) angehört und die Gesangspflege bzw. das Harmonikspiel als eine selbständige, nicht dem Hauptzweck des Vereins untergeordnete Aufgabe erfüllt, erhält für bis zu 30 förderfähigen Mitgliedern eine Grundförderung in Höhe von ~~600,-EUR/Jahr~~ **1.200,- EUR/Jahr**. Für jedes weitere Mitglied wird zusätzlich ~~1,-EUR~~ **2,- EUR** gewährt.

#### **II. Kinder- und Jugendförderung**

Für jedes Mitglied eines Gesang- und Harmonikvereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von ~~15,-EUR/Jahr~~ **30,- EUR/Jahr** gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.

#### **III. Zuschuss für Chorleiter/-innen bzw. Dirigenten/-innen**

Für selbständige Gesang- und Harmonikvereine wird für höchstens 10 Chorleiter/-innen bzw. Dirigenten/-innen, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss von ~~850,-EUR~~ **1.700,- EUR** pro Chorleiter/-innen bzw. Dirigent/-innen gewährt.

### **C. Sonstige Vereine im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V.**

#### **I. Grundförderung**

Jeder sonstige, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörende Verein, erhält für bis zu 30 förderfähige Mitglieder eine

Grundförderung in Höhe von ~~350,- EUR/Jahr~~ 700,- EUR/Jahr. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich ~~1,- EUR~~ 2,- EUR gewährt.

## II. Kinder- und Jugendförderung

Für jedes förderfähige Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines sonstigen, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörenden Vereins, wird ein Zuschuss von ~~15,- EUR/Jahr~~ 30,- EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.

## D. Übungsleiterförderung

Für die in den Vereinen des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. tätigen Übungsleiter/-innen wird für höchstens 34 Übungsleiter/-innen, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von ~~340,- EUR~~ 680,- EUR je Übungsleiter/-in gewährt.

## E. Beiträge zu kulturell besonders hochwertigen Veranstaltungen der AG Kirchenmusik

Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, kulturell besonders hochwertige Veranstaltungen (Stuhlkonzerte) der Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kornwestheim Beiträge je Veranstaltung gewährt.

Ausgenommen sind gesellige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.

- a) Für ein Chorkonzert der AG Kirchenmusik Kornwestheim mit bis zu sieben zusätzlich benötigten Instrumentalisten/-innen oder Solisten/-innen wird auf Antrag ein Zuschuss von 68% der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 425,- EUR gewährt. ??

Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens zwei Chorkonzerte insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

- b) Für die Aufführung größerer Werke mit Chor, Solisten/-innen und Orchester wie Oratorien, Messen oder Kantaten der AG Kirchenmusik Kornwestheim wird ein Zuschuss von 68% der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 1.955,- EUR für eine Veranstaltung gewährt. ??

Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens zwei größere Werke insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Antragsverfahren:

Der zu begründende Antrag auf eine Zuschussgewährung für Veranstaltungen nach a) und b) ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden.

## F. Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen

im 25-jährigen Turnus wird ein Förderbeitrag entsprechend den Richtlinien über Jubiläumsgaben an Vereine gewährt.

**G. Zuschuss zu Preisen/Geschenken**

Der ausrichtende Verein eines in Kornwestheim stattfindenden Wettbewerbs kann einmal jährlich einen Zuschuss zu Preisen/ Geschenken im Wert von ~~64,-~~ **EUR 128,- EUR** erhalten.

**H. Kulturehrung „Für besondere kulturelle Leistung“**

Die Stadt Kornwestheim ehrt in regelmäßigen Abständen aktive Kulturschaffende, die in ihren Disziplinen erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen finden sich in den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich.

**I. Auszeichnung „Für besondere Verdienste um die Kultur“**

Die Stadt Kornwestheim zeichnet jährlich Personen, die sich ehrenamtlich im Kulturbereich engagieren, mit der Gedenkmünze "Für besondere Verdienste um die Kultur" aus. Die Ehrungsvoraussetzungen finden sich in den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich und im Statut für besondere Ehrungen.

**IV. Beitrag an den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V.**

Der Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von ~~0,50~~ **EUR 1,- EUR** pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine (ohne Berücksichtigung von I, Ziff. 5).

**V. Kontrollmöglichkeiten**

Soweit Vereine nach diesen Richtlinien eine Bezuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (z. B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.

**VI. Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinien treten am 01.01.~~2024~~ **2023** bis **31.12.2024** in Kraft.

## **Anlage 2:** **Sportförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim – gültig ab 1. Januar** **2021 2023 - A.5.05**

Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Bürger/-innen aller Altersstufen und sozialer Schichten Gelegenheiten für Sport und Bewegung bietet.

Das aktive und vielseitige Vereinsleben der Kornwestheimer Sportvereine prägt in besonderem Maße das sportliche Geschehen in unserer Stadt.

Die Kornwestheimer Sportvereine erfüllen wichtige präventive Aufgaben der Kommune im Bereich der sozialen und gesellschaftlichen Integration und der Gesundheitsvorsorge.

Als Hauptträger des Sportgeschehens in Kornwestheim sind sie deshalb an erster Stelle die Adressaten der städtischen Sportförderung.

Aufgabe der Stadt muss es daher sein, gemeinsam mit den Vereinen die notwendigen Grundlagen für eine fruchtbare Vereinsarbeit zu schaffen und weiter auszubauen. Dabei soll insbesondere das ehrenamtliche Engagement ideell und materiell gefördert werden. Die Stadt Kornwestheim fördert den Sport aber nicht nur materiell (Ehrungen, Ernennung von Pionieren, etc.) sowie durch die Bereitstellung von Sportstätten; sie unterstützt die Sportvereine darüber hinaus bei der Ausübung ihres Sportbetriebs. Dem Engagement der Vereine im Kinder- und Jugendbereich kommt dabei eine große Bedeutung zu. Hier werden wichtige soziale und pädagogische Aufgaben erfüllt, die einer Investition in unsere Zukunft gleichkommt.

Die kommunale Unterstützung der Vereine war und ist als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen. Die Förderung und Unterstützung durch die Stadt verlangt im Gegenzug von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den geänderten Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Die Bündelung von Kräften, Vernetzung und Kooperationen gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Stadt sieht sich nicht nur als finanzielle Förderin sondern in erster Linie als Moderatorin und Kooperationspartnerin um einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der vielfältigen Sportvereinslandschaft zu leisten.

### **I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Kornwestheimer Sportvereine**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.
2. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerschaft liegen.
3. Der Verein muss dem Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einem übergeordneten Verband angeschlossen sein und Mitglied im Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. sein.
4. Auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, werden nicht mehr gefördert.
5. Der Sportverein muss mindestens 30 förderfähige Mitglieder haben. Sportvereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
6. Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträgen  
Jeder Sportverein, der nicht der Kindersportschule Kornwestheim angeschlossen ist, muss folgende Mindestmitgliedsbeiträge erheben:

- für eine Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 20,- EUR/Jahr
  - für weitere Kinder und jugendliche Familienmitglieder 10,- EUR/Jahr
  - für eine Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre 60,- EUR/Jahr
  - für weitere erwachsene Familienmitglieder 40,- EUR/Jahr
7. Der Sportverein muss seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein.
  8. Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet auf Wunsch der Stadt bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
  9. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **II. Bewilligungsverfahren**

- a. Antrag  
Die Anträge auf Förderung gemäß Buchstabe A. - C. sind schriftlich über den Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen. Grundlage der Förderbeiträge sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den WLSB bzw. an den übergeordneten Verband. Berechnungsstichtag ist der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Anträge auf sonstige Zuschüsse und Förderungen (Buchstabe D. – J.) erfolgen über die Geschäftsstellen der Vereine.
- b. Zweckbestimmung  
Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

## **III. Förderungsbereich**

### **A. Grundförderung für alle Vereinsmitglieder**

Die Stadt gewährt den förderfähigen Vereinen einen jährlichen Grundbetrag für bis zu 50 förderfähige Mitglieder in Höhe von ~~130,- EUR~~ 260,- EUR. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich ~~2,35 EUR~~ 4,70 EUR gewährt.

### **B. Kinder- und Jugendförderung**

Für jedes förderfähige Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von ~~14,60 EUR/Jahr~~ 29,20 EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 15 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.

#### **Sonderregelung DLRG Ortsgruppe**

Die DLRG Ortsgruppe erhält für jede/n förderfähige/n Schwimmschüler/-in bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ~~3,40 EUR/Jahr~~ 6,80 EUR/Jahr.

### **C. Übungsleiterförderung**

Für die in den Vereinen auf dem Gebiet des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports ehrenamtlich tätigen Übungsleiter/-innen wird für maximal ~~80~~ 112 Übungsleiter/-innen, von denen mindestens 50% in der Jugendarbeit tätig sein müssen, ein jährlicher Höchstbetrag von jeweils ~~350,- EUR~~ 500,- EUR unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Anerkennung als Übungsleiter/-in durch den Stadtverband für Sport Kornwestheim e.V. auf der Grundlage einer gültigen Übungsleiterlizenz der Sportverbände bzw. des württembergischen Landessportbundes.
2. Der Zuschuss wird nur für Übungsleiter/-innen mit mindestens 100 Trainingsstunden pro Kalenderjahr gewährt.
3. Eine Bezuschussung erfolgt nur auf Antrag durch den Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. mit den prüfbaren Nachweisen.
4. Die Angaben sind von dem/der jeweiligen Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.

**D. Förderung der Vereinsarbeit durch den Einsatz hauptamtlicher Trainer/-innen**

Die Stadt stellt den Vereinen hauptamtliche Trainer/-innen zur Verfügung. Der Einsatz dieser Trainer/-innen im Kindersportschulbereich ist für die Vereine entgeltfrei.

Zum Einsatz der hauptamtlichen Trainerarbeit in den Vereinen wird der Sportbeirat sowie der Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. angehört.

**E. Leistungs- und Spitzensportförderung**

Pauschalzuschuss

Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss für jede Mannschaft, wenn diese an Spielrunden/Wettkampfrunden mit mindestens 5 Spielen/Wettkämpfen außerhalb von Kornwestheim teilnehmen, in Abhängigkeit der Liga:

<b>Einzugsbereich der Liga</b>	<b>Förderbetrag</b>
Mannschaften in landesweiten Regionalligen auf baden-württembergischer Ebene (Baden-Württemberg Oberligen und Regionalligen)	<del>1.275,- EUR</del> 2.550,- EUR
Mannschaften in mehrgleisigen Bundesligen oder Regionalligen (Baden-Württemberg und weitere Bundesländer)	<del>2.550,- EUR</del> 5.100,- EUR
Mannschaften in eingleisigen Bundesligen (bundesweit)	<del>5.100,- EUR</del> 10.200,- EUR

Es wird für jede Mannschaft nur ein Pauschalzuschuss pro Kalenderjahr gewährt, unabhängig von der Teilnahme an Hallen- oder Feldwettkampfrunden.

Der ausrichtende Verband einer Meisterschaft oder sonstigen Veranstaltung muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein.

Anträge auf Gewährung von o. g. Pauschalzuschüssen müssen zu Beginn der jeweiligen Spielrunde bzw. Wettkampfrunde, spätestens jedoch bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres in dem die Spiel- bzw. die Wettkampfrunde begonnen hat, gestellt werden.

**F. Förderung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

Über Zuschüsse zu repräsentativen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung entscheidet, auf Antrag des Stadtverbandes für Sport Kornwestheim e.V., von Fall zu Fall der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates.

**G. Sonstige Zuschüsse**

Über Betriebskostenzuschüsse, Baukostenzuschüsse, Baudarlehen u. ä. wird im Einzelfall, nach Stellungnahme durch den Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats entscheiden.

#### **H. Sportlerehrung „Für besondere sportliche Leistungen“**

Die Stadt Kornwestheim ehrt in regelmäßigen Abständen aktive Sporttreibende, die in ihren Disziplinen erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen finden sich in den Richtlinien für Ehrungen im Sportbereich.

#### **I. Auszeichnung „Für besondere Verdienste um den Sport“**

Die Stadt Kornwestheim zeichnet jährlich Personen, die sich ehrenamtlich im Sportbereich engagieren, mit der Gedenkmünze "Für besondere Verdienste um den Sport" aus. Die Ehrungsvoraussetzungen finden sich in den Richtlinien für Ehrungen im Sportbereich und im Statut für besondere Ehrungen.

#### **J. Bereitstellung von Sportstätten zu Trainings- und Veranstaltungszwecken**

Die Stadt Kornwestheim stellt die in ihrem Eigentum stehenden Sporthallen und -plätze neben den Schulen, der Kornwestheimer Kindersportschule und den Kindertageseinrichtungen vorrangig den Kornwestheimer Sportvereinen für den Übungs- und Sportbetrieb zur Verfügung.

Als weitere Förderung sind Sportangebote für Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren von den Benutzungsentgelten der Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume befreit, wenn sie im Programm der Kindersportschule aufgeführt sind.

#### **IV. Beitrag an den Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V.**

Der Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von ~~0,26 EUR~~ 0,52 EUR pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine (ohne Berücksichtigung von I, Ziff. 5).

#### **V. Kontrollmöglichkeiten**

Soweit Vereine nach diesen Richtlinien eine Bezuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (z. B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.

#### **VI. Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinien treten am 01.01.~~2024~~ 2023 bis 31.12.2024 in Kraft.